

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Vergabe, die Gestaltung, das Anbringen und die Instandhaltung von Hausnummern

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl.LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in einer Sitzung am 24.11.2010 für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Vergabe, die Gestaltung, das Anbringen und die Instandhaltung von Hausnummern erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen erteilten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen. Sie muss jedoch noch lesbar sein.

§ 2 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, sichtbar und lesbar ist.
- (2) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 3 Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind und in Fällen, wo ein berechtigtes Interesse besteht, im Einzelfall zugelassen werden. Eine Ausnahmeerlaubnis ist bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen schriftlich zu beantragen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der erteilten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft oder nicht anbringt oder nicht unterhält oder im Bedarfsfall nicht erneuert,
2. entgegen § 1 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
3. entgegen § 1 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als 6 Monate neben der neuen Hausnummer angebracht lässt oder die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt oder sie nicht so durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist,
4. entgegen § 2 Abs. 1 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, sichtbar und lesbar ist,
5. entgegen § 2 Abs. 2 ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin der
Stadt Bitterfeld-Wolfen

S I E G E L